

Hinweise zum digitalen Fahrtenschreiber und zu Mitführungspflichten

für Unternehmer und Fahrer

Seit dem 1. Mai 2006 dürfen nur noch Neufahrzeuge zugelassen werden, die mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet sind (Verordnung (EG) Nummer 561/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. März 2006).

Es besteht derzeit keine Nachrüstpflicht für bereits zugelassene Fahrzeuge.

Umgang mit Fahrtenschreiber und Fahrerkarte

Zur Bedienung des digitalen Fahrtenschreibers sind Kontrollgerätekarten (Fahrer-, Unternehmens- und Werkstattkarten) erforderlich.

Die Ausgabestelle für Kontrollgerätekarten ist in Berlin das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Fahrerlaubnisbehörde) in der Puttkamerstraße 16 - 18, 10958 Berlin. Das entsprechende Servicetelefon können Sie unter der Rufnummer (030) 90 269 - 2300 erreichen.

Fahrten vor Erhalt der Fahrerkarte sind grundsätzlich nicht erlaubt. Jeder Fahrer hat seine persönliche Fahrerkarte zu benutzen, mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen.

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte fertigt der Fahrer am Ende der Fahrt einen Ausdruck aus dem Fahrtenschreiber, auf welchem er Angaben zu seiner Person (Name, Führerschein- oder Fahrerkartennummer) macht und ihn mit seiner Unterschrift versieht. Der Fahrer darf in diesen Fällen seine Fahrt ohne Fahrerkarte während eines Zeitraums von höchstens 15 Kalendertagen fortsetzen. Ein Diebstahl ist unverzüglich anzuzeigen, des Weiteren ist die zu ersetzende Fahrerkarte binnen 7 Kalendertagen unter Angabe der Gründe für die vorzeitige Antragstellung zu beantragen.

Bei einer Betriebsstörung oder Fehlfunktion des Fahrtenschreibers sind auf einem Ausdruck oder einem gesonderten Blatt die nicht mehr einwandfrei aufgezeichneten oder ausgedruckten Angaben, zusammen mit den Angaben zur Person, zu vermerken und zu unterschreiben. Die Ausdrücke sind entsprechend mitzuführen und aufzubewahren.



Mitführungspflichten

Die Fahrer sind verpflichtet, die Nachweise über die Lenk- und Ruhezeiten für den laufenden Tag und die vorausgehenden 28 Kalendertage mitzuführen.

Als Nachweise gelten Tageskontrollblätter, Schaublätter, die Fahrerkarte, Ausdrücke aus dem digitalen Fahrtenschreiber sowie Nachweise über berücksichtigungsfreie Tage nach § 20 Fahrpersonalverordnung (FPersV). Eine vorhandene Fahrerkarte ist jederzeit mitzuführen.

Für Tage an denen kein nachweispflichtiges Fahrzeug gelenkt wurde, sind manuelle Nachträge im digitalen Fahrtenschreiber, beziehungsweise handschriftliche Aufzeichnungen auf Schaublättern und Tageskontrollblättern zu fertigen.

Nur wenn der Nachtrag mittels der manuellen Eingabevorrichtungen des digitalen Fahrtenschreibers technisch nicht möglich oder besonders aufwendig ist, darf eine Bescheinigung gemäß § 20 FPersV vorgelegt werden.

Für den grenzüberschreitenden Verkehr wird grundsätzlich empfohlen, das Formular ["Bescheinigung von Tätigkeiten gemäß Verordnung \(EG\) Nr. 561/2006 oder AETR"](#) zu verwenden.

Datensicherung und -aufbewahrung

Die Fahrerkarte ist vom Fahrer **spätestens** alle 28 Tage nach einem aufgezeichneten Ereignis dem Unternehmer auszuhändigen, damit dieser die Daten kopieren und speichern kann.

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass alle Daten aus dem Massenspeicher des Fahrtenschreibers **spätestens** 90 Kalendertage nach Aufzeichnung eines Ereignisses zur Speicherung im Betrieb kopiert werden.

Beim Einsatz von Mietfahrzeugen hat der Unternehmer, der ein Fahrzeug angemietet hat, zu Beginn und am Ende des Mietzeitraums durch Verwendung der Unternehmenskarte sicherzustellen, dass die Daten des Fahrzeugspeichers übertragen und bei ihm gespeichert werden.

Die Daten von den Fahrerkarten und aus den Massenspeichern sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Nähere Informationen finden Sie in den LAGetSi-Info's [„Informationen zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr für Unternehmer und Fahrer“](#) und [„Informationen zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr“](#).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit - LAGetSi -**

Turmstraße 21, 10559 Berlin

Referat II B - Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Tel.: (030) 902 545 - 5209

Fax: (030) 9028 - 8034

E-Mail: arbeitszeitkraefffahrer@lagetsi.berlin.de

www.berlin.de/lagetsi